
Abteilung: 1.6 - Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Ctrnact (Tel. 02641/975-139)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: 1.6/002/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	12.07.2024	öffentlich	Entscheidung

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler in der als Anlage beigefügten Fassung.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen der Hauptsatzung vor:

a) Erhöhung der Wertgrenzen für Auftragsvergaben durch die Landrätin

§ 3 der Hauptsatzung regelt die Übertragung von Aufgaben des Kreistags an die Landrätin / den Landrat. Unter der lfd. Nr. 2 ist die Wertgrenze für Auftragsvergaben durch die Landrätin / den Landrat genannt. Diese Wertgrenze wurde seit mindestens 20 Jahren nicht erhöht. Ziel ist es jedoch, eine zeitgemäße Vergabep Praxis zu ermöglichen und insbesondere der außergewöhnlichen Situation durch die Herausforderungen des Wiederaufbaus nach der Flutkatastrophe Rechnung zu tragen. Hier kommt es insbesondere darauf an, den Wiederaufbau so weit wie möglich zu beschleunigen und vorgegebenen Fristen besser begegnen zu können. Die Verwaltung empfiehlt daher, § 3 der Hauptsatzung entsprechend zu ändern:

§ 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Vergabe von Aufträgen und sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR netto je Einzelfall. Bei Vergabe von Aufträgen und sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit Wiederaufbaumaßnahmen in Folge der Flutkatastrophe beträgt die Wertgrenze 100.000,00 EUR netto. Für Aufträge im Zusammenhang mit Maßnahmen der Gewässerwiederherstellung ist die Höhe unbegrenzt.“

§ 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Verfügung über Kreisvermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR,“

b) Änderung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kreistages und von Ausschüssen

Die Sitzungsgelder wurden seit 2004, also seit nunmehr 20 Jahren, nicht mehr erhöht. Zum Ausgleich der Inflation seit der letzten Festlegung und um den gestiegenen Aufwand auch in der Sitzungstätigkeit für den Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe zu würdigen, sollen die Sitzungsgelder angepasst werden. Zudem soll auch dem gestiegenen Koordinations- und Zeitaufwand im Arbeitskreis der Fraktionsvorsitzenden und Kreisbeigeordneten Rechnung getragen und eine Berücksichtigung mehrerer aufeinanderfolgenden Sitzungen ermöglicht werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, die §§ 5 und 6 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Entschädigung wird gewährt in Form

- a) eines Sitzungsgeldes in Höhe von 85,00 EUR,*
- b) eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 85,00 EUR.“*

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 85,00 EUR.“

§ 6 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) Änderung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

Gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) erhalten die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten bislang eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Regelsatzes. Nach Satz 2 der genannten Vorschrift kann der Regelsatz um bis zu 20 v.H. erhöht werden, dabei ist u.a. der Umfang der Beanspruchung und die Schwierigkeit der Verhältnisse zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der mit dem Wiederaufbau verbundenen Herausforderungen werden auch die Kreisbeigeordneten durch die Vertretung der Landrätin bzw. die Wahrnehmung von Terminen stärker und zum Teil mehrfach am Tag in Anspruch genommen. Von daher schlägt die Verwaltung vor, die Aufwandsentschädigung bzw. den Regelsatz gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 um 20 v.H. zu erhöhen. Konkret ist dies eine Erhöhung des bisherigen Tagessatzes von 93,00 Euro auf 111,52 Euro. Gleichzeitig soll der Tagessatz aber auch gestaffelt werden: Wird an einem Tag ein Vertretungstermin wahrgenommen, erhalten die Kreisbeigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5/6 eines Tagessatzes. Werden an einem Tag mehrere Termine wahrgenommen, erhalten die Kreisbeigeordneten eine Entschädigung in Höhe eines vollen Tagessatzes.

Die Verwaltung empfiehlt daher folgende Änderung von § 7 der Hauptsatzung:

§ 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Es gilt der jeweils um 20 v.H. erhöhte Regelsatz.“

In § 7 Abs. 2 wird zudem folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Wird ein Vertretungstermin wahrgenommen, erhalten die Kreisbeigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5/6 eines Tagessatzes nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der genannten Landesverordnung; werden an einem Tag mehrere Vertretungstermine wahrgenommen, erhalten die Kreisbeigeordneten eine Entschädigung in Höhe eines vollen Tagessatzes.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 18 Abs. 2 Landkreisordnung (LKO) der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages (= 24 Stimmen).

Cornelia Weigand
Landrätin

Anlagen zur Vorlage:

- 9. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler
- Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler vom 02.09.2004 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 28.06.2019